

Statuten

Fasnachts- Gesellschaft **BASILISGGE**



Gegründet am 12.12.1971

Inhaltsverzeichnis

- 1. Name und Sitz**
- 2. Zweck**
- 3. Mittel**
- 4. Mitgliedschaft**
- 5. Austritt und Ausschluss von Mitgliedern**
- 6. Die Organe**
- 7. Die Generalversammlung**
- 8. Der Vorstand**
- 9. Die RevisorInnen**
- 10. Die Spielsitzung**
- 11. Teilnahme an der Basler Strassenfasnacht**
- 12. Haftung**
- 13. Statutenänderung**
- 14. Auflösung der Fasnachtsgesellschaft "Basilisgge"**

1. Name und Sitz

Die Fasnachtsgesellschaft (im folgendem auch Clique genannt) trägt den Namen „**BASILISGGE**“ und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Ihr Sitz ist im Kanton Basel-Stadt.

2. Zweck

Die Gesellschaft bezweckt das Pfeifen und Trommeln nach baslerischer Eigenart und will ein kameradschaftliches Cliquenleben pflegen. Sie soll an der Basler Fasnacht aktiv am Cortège teilnehmen.

3. Mittel

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder
- b) Fasnachtsbeiträge
- c) Allfälliger Gewinn der Kellerkasse
- d) Subvention
- e) Plakettenverkauf
- f) Andere Einnahmen

4. Mitgliedschaft

4.1. Die Fasnachtsgesellschaft besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern (Vortrag, Spiel und Tambourmajor)
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

4.2. Aufnahme als Aktivmitglied:

Jede Person kann nach zurückgelegtem 18. Altersjahr Aktivmitglied werden. Voraussetzung ist eine regelmäßige Teilnahme an den Übungsstunden während des Jahres und einer aktiven Fasnacht am Cortège. Die GV muß die Aufnahme bestätigen. Jedes Aktivmitglied trägt zum Erreichen des Vereinszweck bei, kommt seinen finanziellen Verpflichtungen rechtzeitig nach und kann ein Amt übernehmen. Jedes Aktivmitglied ist stimmberechtigt.

4.3. Aufnahme als Passivmitglied:

Jede Person kann nach zurückgelegtem 18. Altersjahr ohne Aufnahmeformalitäten Passivmitglied werden und soll jährlich der von der GV festgelegten Beitrag entrichten. Das Passivmitglied ist nicht stimmberechtigt, darf Anregungen miteinbringen und soll aktiv am Cliquenleben teilhaben können

4.4. Das Ehrenmitglied:

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Clique besonders verdient gemacht hat. Anträge haben schriftlich zuhanden der GV zu erfolgen. Das Ehrenmitglied ist stimmberechtigt und bezahlt keinen Jahresbeitrag.

5. Austritt und Ausschluß von Mitgliedern

- 5.1. Ein Austritt von Aktivmitgliedern ist jährlich zur GV möglich, er hat schriftlich an den Obmann/Obfrau zu erfolgen. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch an der Fasnachtsgesellschaft "Basilisge".

Ein Austritt von Passivmitgliedern kann zu jeder Zeit erfolgen. Der Vorstand behält sich vor, bei nicht Bezahlung des Jahresbeitrages, die Mitgliedschaft jeweils per GV aufzuheben.

Ein Ausschluß kann zu jeder Zeit erfolgen und muß durch den Vorstand schriftlich begründet werden.

6. Die Organe

Die Organe der Fasnachtsgesellschaft sind:

- a) **Die Generalversammlung**
- b) **Die Mitgliederversammlung**
- c) **Der Vorstand**
- d) **Die RevisorInnen**

7. Die Generalversammlung (GV genannt)

Die GV ist das oberste Organ der Fasnachtsgesellschaft und setzt sich aus allen Aktiv- und Ehrenmitgliedern zusammen. Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeiten der Organe.

Die GV ist mindestens einmal jährlich bis Ende April durchzuführen. Die Einladung muß schriftlich erfolgen, mindestens 3 Wochen vor der GV unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der GV sind dem Obmann/Obfrau 14 Tage vorher schriftlich einzureichen. Folgende Traktanden müssen behandelt werden:

- a) Genehmigung des letztjährigen GV-Protokolls
- b) Jahresbericht Obmann/Obfrau
- c) Abnahme der Cliquen- und Keller-Jahresrechnungen und die RevisorInnenberichte
- d) Wahlen des Vorstandes und der RevisorInnen
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder
- f) Aufnahme neuer Aktivmitglieder
- g) Anträge

Die GV beschließt mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Obmann/Obfrau den Stichentscheid. Die Passivmitglieder werden zur Versammlung eingeladen und haben beratende Stimme.

Der Vorstand kann und ist außerdem verpflichtet, eine Mitgliederversammlung (MV) einzuberufen, wenn die Hälfte aller Aktiv- und Ehrenmitglieder dies verlangen. Das Prozedere ist wie bei einer ordentlichen GV zu handhaben.

Über die Beschlüsse muß ein Protokoll geführt werden.

8. Der Vorstand

8.1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- a) **Obmann/Obfrau**
- b) **Vice-Obmann/Vice-Obfrau**
- c) **Kassier/Kassierin**
- d) **Sekretär/Sekretärin**
- e) **Beisitzer/Beisitzerin**

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr von der GV gewählt.

8.2. Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Fasnachtsgesellschaft. Er vollzieht die Beschlüsse der GV und vertritt die Clique nach Außen.

8.3. Führen der Buchhaltung

Es werden zwei getrennte Buchhaltungen geführt:

- a) die Cliquenkasse
- b) die Kellerkasse

8.4. Unterschriftenregelung

Die Fasnachtsgesellschaft wird verpflichtet nach Außen durch die Kollektivunterschrift zu Zweien; im Normalfall durch den/die Obmann/Obfrau und dem SekretärIn.

Kassenbezüge erfolgen mit Einzelunterschriften des Obmannes/Obfrau oder Kassier/Kassierin.

9. Die Revisoren

Die Revisoren werden durch die GV bestellt:

- a) **2 Revisoren/Revisorinnen**
- b) **1 Suppleant/Suppleantin**

Dabei ist ein dreijähriger Turnus einzuhalten, nach welchem jedes Jahr der/die am längste Revisor/Revisorin ausscheidet und der/die Suppleant/Suppleantin als 2. Revisor/Revisorin nachrückt.

Die Revision der Jahresrechnung hat vor der jährlichen GV zu erfolgen; die Revisoren/Revisorinnen werden durch den/die Kassier/Kassierin aufgeboten.

10. Die Spielsitzung

An der Spielsitzung wird der Fasnachtsbeitrag festgelegt, die Sujetkommission gewählt und alle Fasnachtsbelange abgehandelt. Über die Beschlüsse muß ein Protokoll geführt werden.